

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0025/05	Datum 19.01.2005
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	08.02.2005	nicht öffentlich			
Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik	24.02.2005	öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.03.2005	öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.03.2005	öffentlich			
Stadtrat	07.04.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 31, Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg (Brenneckestraße - ZENIT)

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Beschlussvorschlag:

- I. Die während der Auslegung des Entwurfes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Bürgern, der nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereine, der städtischen Gesellschaften und der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 5 und 6, § 1a und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:
1. Zu den in der Anlage 1 angeführten vorgebrachten Anregungen und Hinweisen wird die Abwägung gebilligt. Einzelbeschlüsse sind nicht erforderlich.
 2. Zu den in der Anlage 2 angeführten vorgebrachten Anregungen und Hinweisen wird die Abwägung gebilligt. Es ergehen folgende Einzelbeschlüsse gemäß Anlage 2:

NABU, Kreisverband Magdeburg, vom 09.10.03:

Anregung: Das Zentrum für neurowissenschaftliche Innovation und Technologie (ZENIT) sollte die im Rahmen der Beziehung des Klinikneubaus freigewordenen Räume und Gebäude nutzen.

Abwägung: Schon alleine die dezentrale Verteilung der verlagerten Kliniken verhindert eine Nutzung durch ZENIT. Kerngedanke der Erweiterung ZENIT II ist, in unmittelbarer Nähe des bestehenden Bauwerkes ZENIT I Büro- und Arbeitsflächen anzubieten, deren Nutzer dann die hochmodernen Labore im Nebengebäude belegen können. Eine unmittelbare Nähe von ZENIT I und II ist somit unabdingbar.

Beschluss Nr. 1: Der Anregung wird nicht gefolgt.

- II. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt, die Bürger, Verbände und Gesellschaften sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr							
mit Euro				mit Euro							
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Johannes Wöbse, Tel.: 540 5321	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
-----------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Werner Kaleschky
-----------------------------------	--------------	------------------

Begründung

Bezüglich der Begründung zur Drucksache wird auf die Begründung zur DS0026/05 - Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg (Brenneckestraße –ZENIT) verwiesen.

Anlagen:

- Abwägung